

den einen oder den andern Weg enthalten. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versammlungs-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmäßigsten erscheint" — unverändert aufrecht zu erhalten, durch überwiegende Majorität zum Beschlusse erhoben.

Ad b. Nach Vorlesung des Kommissionsberichtes über die Verpflichtungen der Bahn-Verwaltungen bei Uebernahme von Gütern, welche mit steueramtlichem Begleitschein befördert werden (E.-Z. Nr. 30) und nach Eröffnung der Diskussion hierüber, ergriff zunächst Herr Regierungsrath Mettke das Wort, indem er sich auf das Entschiedenste gegen den Kommissions-Antrag und die Hinzufügung des Begleitscheins Nr. I aussprach und beantragte, es bei dem Beschlusse der Münchener General-Versammlung bewenden zu lassen.

Mit der von Herrn Mettke entwickelten Ansicht erklärte sich Herr Direktor Wolff zwar im Wesentlichen einverstanden, er beantragte jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen die Annahme des Kommissions-Antrages.

An der fortgesetzten Diskussion hierüber beteiligten sich außer dem Referenten ferner Herr Regierungsrath v. Duering, Herr Direktor Jenke u. A. m., und wurde schließlich der Kommissions-Antrag mit 96 gegen 31 Stimmen abgelehnt, so daß es daher bei dem Beschlusse der Münchener General-Versammlung:

„daß die Verpflichtungen, welche den Bahnverwaltungen nach dem Beschlusse der Nürnberger General-Versammlung bei Uebernahme von Gütern obliegen, welche mit Begleitschein befördert werden, sich auch auf Beförderung von Gütern mit Begleitschein II beziehen“ — sein Bewenden behält.

Ad c trug Herr Direktor Kühlwetter den Kommissionsbericht, betreffend die Deklaration des §. 10 Nr. 2 des Uebereinkommens über den direkten Güterverkehr wegen der Ersagleistung für Gewicht-Manco an durchgehenden Gütern (E.-Z. Nr. 30), vor. Gegen den proponirten Antrag der Kommission wurden von den Herren Stadtrath Herrmann, Postrath Groß und Regierungsrath Mettke Bedenken erhoben, und wurde, nachdem deren Widerlegung durch den Referenten Kühlwetter erfolgt, auch ein von dem Herrn Geheimen Regierungsrath Wernich gestelltes Amendement zu dem Kommissions-Antrage keinen Anklang gefunden hatte und solches deshalb zurückgezogen worden war, der Kommissions-Antrag, den Absatz 3 des alinea 2 des §. 10 l. c. dahin zu fassen:

„Alle Güter, deren Bestimmungsort an einer folgenden Bahn liegt, müssen auf der Abgangstation verwogen werden. Hat die Abgangstation dies veräumt, so haftet dieselbe für jedes an verglichenen Gütern vorkommende Gewicht-Manco allein, und zwar auch dann, wenn auf der Uebergangstation eine spezielle Uebergabe von einer Verwaltung an die andere und die Annahme Seitens der übernehmenden Verwaltung ohne Vorbehalt stattgefunden hat“ — einstimmig angenommen.

Ad d, betreffend den Antrag der K. Bayerischen General-Direktion auf Herstellung eines authentischen Verzeichnisses der Lieferfristen sämtlicher Vereins-Verwaltungen, erklärte Herr General-Direktionsrath Nobiling nach Vorlesung des Kommissionsberichtes durch Herrn Direktor Heuser, daß er Namens der General-Direktion der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten von dem gestellten Antrage Abstand nehme, und erschien hierdurch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Auf den Antrag des Herrn Direktor Heuser wurde jedoch noch beschlossen: daß, da das in dem Kommissionsberichte gedachte authentische Verzeichniß der Lieferfristen nicht überall richtig befunden worden sey, die resp. Verwaltungen diese Irrthümer berichtigen und die betr. Angaben der geschäftsführenden Direktion zur weitem Mittheilung an die resp. Verwaltungen einsenden sollen.

Zu Nr. III. der Tagesordnung, betreffend den Antrag der Direktion der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft zu Amsterdam auf Aufnahme in den Verein, trug Herr Direktor Jenke den betreffenden Kommissionsbericht vor. Herr Oberbaurath Mohn protestirte Namens der K. Hannoverschen General-Direktion gegen die Aufnahme der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft in den Verein als statutenwidrig. Demnach sprach sich Herr Direktor Kühlwetter gegen die Nichtigkeit der Ausführung des Kommissionsberichtes aus, indem er seinerseits behauptete, daß gerade nach den Bestimmungen des §. 2 des Vereins-Statuts der qu. Gesellschaft die Aufnahme in den Verein verweigert werden müsse, weil dieselbe ihr Domicil weder in einem zum Deutschen Bundesgebiete gehörenden, noch in einem solchen Lande habe, das unter einer Deutschen Bundesregierung stehe. Herr Direktor Lehmann bekämpfte diese Ansicht aus allgemeinen Gründen, indem er den dringenden Wunsch aussprach, die qu. Gesellschaft in den Verein aufgenommen zu sehen. Auch Herr Regierungsrath v. Duering sprach sich in diesem Sinne aus. Ebenso Herr Präsidial-Revissen mit dem Bemerkten, daß er aus Analogie mit den Oesterreichischen nichtdeutschen Eisenbahnen die Aufnahme der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft beantrage. Gegen die Annahme einer solchen Analogie protestirte Herr Dr. Herz, während er andererseits die Aufnahme der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft selbst auf das Lebhafteste befürwortete.

Als zur Abstimmung geschritten werden sollte, verlangte Herr Oberbaurath Mohn zunächst die Herbeiführung einer Beschlusnahme darüber:

ob der §. 2 des Vereins-Statuts überhaupt im rechtlichen Sinne des Wortes die Aufnahme der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft in den Verein gestatte,

demzufolge die betreffende Frage an die Versammlung gestellt, solche aber von derselben mit überwiegender Majorität abgelehnt wurde.

Sodann wurde die Aufnahme der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft in den Verein mit sämtlichen gegen 8 dissentirende Stimmen beschlossen.

Der darauf gerichtete Antrag, ob §. 2 des Vereins-Statuts mit dem Zusatz:

Außerdem bleibt es ausnahmsweise der General-Versammlung vorbehalten, auch solche nichtdeutsche Eisenbahn-Verwaltungen auf deren Antrag in den Verein aufzunehmen, welche zu den Deutschen Bahnen in näherer mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung stehen, versehen werden solle, wurde schließlich von Herrn Direktor Fournier im Namen der geschäftsführenden Direktion zurückgezogen.

Zu Nr. IV. der Tagesordnung, betreffend die Revision des Vereinsarten-Reglements, trug Herr Direktor Jenke den Kommissionsbericht vor, und wurde demnach der Antrag der Kommission, nach welchem

„die außerordentliche Revision des Vereinsarten-Reglements für geschlossen zu erachten und der, eine regelmäßige 3jährige Revision des Reglements vorschreibende, interimistisch getrichene §. 14 desselben wieder Platz zu greifen habe“ — ohne alle Diskussion angenommen.

Zu Nr. V. der Tagesordnung, betreffend den Antrag der Versammlung Deutscher Eisenbahn-Techniker auf Einführung eines einheitlichen Maßes bei den Deutschen Eisenbahnen, trug Herr Professor Stummer den Kommissionsbericht (E.-Z. Nr. 28) vor. Herr Oberbaurath Mohn erklärte zwar die Arbeit der Kommission für eine sehr dankenswerthe, glaubte aber annehmen zu dürfen, daß eine weit durchgreifendere Arbeit, betreffend die Längenmaße, vom Deutschen Bunde ausgehend, in nahe bevorstehender Zeit erscheinen werde, und beantragte er deshalb:

den Kommissionsbericht nicht weiter zur Verathung zu stellen und die ganze Angelegenheit bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen.

Dabei übergab Herr Mohn dem Präsidio ein vom Vorstande des Architekten- und Ingenieur-Vereins für das Königreich Hannover zu besonderen Zwecken angefertigtes Gutachten über das einheitliche Maßsystem in einer Anzahl von 12 Exemplaren mit dem Ersuchen, dieselben an die Mitglieder der Kommission vertheilen zu lassen.

Gegen den Antrag auf Vertagung sprach sich Herr Regierungsrath v. Burg entschieden aus. An der demnach eröffneten Debatte beteiligten sich die Herren Giles, v. Ruppert und Revissen, von denen der Letztere die Annahme des Kommissionsberichtes auf das Lebhafteste befürwortete.

Der Antrag des Herrn Mohn auf Vertagung gelangte zuerst zur Abstimmung, wurde aber mit überwiegender Majorität abgelehnt. Hiernach bedurfte es einer Abstimmung über den Antrag ad 1 des Kommissionsberichtes:

„Es soll die Einführung eines einheitlichen Maßes bei den Deutschen Eisenbahnen beschlossen werden“ — nicht mehr.

Die Kommissions-Anträge ad 2:

„Als Einheit des Längenmaßes gilt der Fuß von der Länge des Badischen, welcher = ist 30 Centimeter. Seine Benennung ist „Vereins-Fuß.“

und ad 3: „Die Eintheilung des Vereins-Fußes geschieht in zehn Vereins-Zoll“, des Zolls in zehn „Vereins-Linien“ u. c. Aufwärts sind zehn Fuß = einer „Vereins-Ruthe“, 25,000 Fuß oder 2500 Ruthen = einer „Vereins-Meile“ —

wurden mit sehr bedeutender Majorität angenommen.

In Betreff des Antrags ad 4 endlich: den Vereins-Verwaltungen die thunlichste Anwendung dieses Vereins-Maßes in ihrem Bereiche anzuschreiben — erhoben sich Differenzen darüber, von welchem Termine an die fragliche Bestimmung ins Leben treten, namentlich darüber, ob dies vom 1. Januar 1861 oder erst vom 1. Januar 1862 ab der Fall seyn solle. Durch die erfolgte Abstimmung wurde jedoch der gestellte Antrag:

daß die Bestimmung des Termins der nächsten General-Versammlung vorbehalten werden solle,

mit 67 gegen 62 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Fortgesetzt Danzig, den 31. Juli 1860.

In der heutigen Sitzung wurde das Protokoll über die gestrige Verathung vorgelesen und, nachdem verschiedene Erinnerungen dagegen gemacht und erledigt worden waren, von der Versammlung genehmigt.

Demnach trug Herr Direktor Jenke den Antrag des Verwaltungsraths der Warschan-Wiener Eisenbahn-Gesellschaft d. d. Breslau den 27. Juli c.